

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Paul Berman  
Direktor, Direktion 4, Juristischer  
Dienst  
Generalsekretariat des Rates  
175 Rue de la Loi  
1048 Brüssel

Brüssel, den 18. März 2014  
GB/OL/mjs/ D(2014)0689 C 2014-0017  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrter Herr Berman,

wir beziehen uns auf die am 8. Januar 2014 erhaltene Meldung gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Verfahren zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichtshofs, des Gerichts und des Gerichts des öffentlichen Dienstes sowie zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses gemäß Artikel 255 AEUV und des Ausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 3 von Anhang I der Satzung des Gerichtshofs. Nachstehend die Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB).

Am 9. Januar 2014 haben wir bei der Datenschutzbeauftragten des Rates zusätzliche Auskünfte angefordert. Diese gingen am 10. Januar ein. Die vorliegende Stellungnahme befasst sich vorwiegend mit den Aspekten, bei denen von den Leitlinien des EDSB für Auswahlverfahren<sup>1</sup> abgewichen wird, oder die aus anderen Gründen besondere Aufmerksamkeit verdienen.

### **Sachverhalt**

Die zu prüfenden Verfahren dienen der Ernennung von Personen für die genannten Stellen/Ausschüsse.

Die Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts werden einvernehmlich von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt. In beiden Fällen geht der Entscheidung eine Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 255 AEUV voraus. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden vom Rat aus dem Kreise ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung ausgewählt, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Der Rat erlässt einen Beschluss zur Festlegung der

---

<sup>1</sup> Auf unserer Website abrufbar.

Vorschriften für die Arbeitsweise und einen Beschluss zur Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses. Er beschließt auf Initiative des Präsidenten des Gerichtshofs.

Die Richter des Gerichts für den öffentlichen Dienst werden vom Rat einstimmig ernannt. Dieser Entscheidung geht eine Stellungnahme (mit einer Liste vorab ausgewählter Bewerber) des Ausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 3 von Anhang I der Satzung des Gerichtshofs voraus. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts sowie Juristen von anerkannter Befähigung ausgewählt. Der Rat ernennt die Mitglieder des Ausschusses und erlässt die Vorschriften für seine Arbeitsweise auf Empfehlung des Präsidenten des Gerichtshofs<sup>2</sup>.

Der Juristische Dienst des Generalsekretariats des Rates fungiert als Sekretariat der genannten Ausschüsse, ist aber in die Beurteilung der Bewerber nicht einbezogen.

Für die Daten gelten folgende Aufbewahrungsfristen:

- bei Personen, die für das Amt eines Richters oder des Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Gericht vorgeschlagen werden, sechs Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses über die Ernennung eines Richters oder Generalanwalts auf die freie Stelle, sowie für den ernannten Bewerber und die nicht ernannten Bewerber<sup>3</sup>;
- bei Personen, die sich um das Amt eines Richters am Gericht für den öffentlichen Dienst beworben haben, sechs Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses über die Ernennung eines Richters auf die freie Stelle für die vorgeschlagenen Personen<sup>4</sup>. Alle anderen Bewerbungen werden binnen drei Monaten nach Ablauf der letzten Beschwerdefrist vernichtet;
- bei den Personen, die als Mitglieder des Ausschusses gemäß Artikel 255 AEUV und des Ausschusses gemäß Artikel 3 Absatz 3 von Anhang I des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs vorgeschlagen werden, werden die Daten zwei Jahre nach Ablauf des Mandats der Ausschussmitglieder vernichtet<sup>5</sup>.

Bezüglich des Meldungsformulars merkt der EDSB an, dass der Datenschutzbeauftragte angegeben wird als „unbekannt, Direktor, JD [...]“, dass in dem Feld für die Angabe des Zwecks der Verarbeitung von deren Rechtmäßigkeit die Rede ist, und dass das Feld für Angaben zu den Datenträgern leer ist (die entsprechenden Informationen finden sich allerdings an anderer Stelle im Formular). In dem Feld zur Angabe der Empfänger werden unter anderem die beiden Ausschüsse, die Direktion IV des Juristischen Dienstes, der Generaldirektor des Juristischen Dienstes und das Generalsekretariat des Rates erwähnt.

In der den betroffenen Personen übergebenen Datenschutzerklärung werden die Datenkategorien beschrieben als „verschiedene, dem Rat übermittelte personenbezogene Daten [...]“.

### **Rechtliche Analyse**

Bei der zu prüfenden Verarbeitung lassen sich in den beiden Verfahren (zum einen Gerichtshof und Gericht, zum anderen Gericht für den öffentlichen Dienst) drei Phasen unterscheiden.

1. Ernennung der Ausschüsse. **Diese Phase ist keiner Vorabkontrolle zu unterziehen.** Nach Ansicht des EDSB unterliegt im Übrigen auch die Ernennung der Auswahlausschüsse in anderen Auswahlverfahren nicht Artikel 27. Weiterhin stellt

---

<sup>2</sup> Angenommene Texte: Beschluss des Rates 2013/180/EU zur Ernennung der Mitglieder und Beschluss 2005/49/EG, Euratom zur Arbeitsweise.

<sup>3</sup> Zum Vergleich: Die Amtszeit der Richter und Generalanwälte beträgt sechs Jahre und kann verlängert werden.

<sup>4</sup> Die Ernennungsvorschläge mit Informationen über die ausgewählten Bewerbungen werden nach der Mitteilung über die Entscheidung über die Ernennung sechs Jahre elektronisch gespeichert.

<sup>5</sup> Die Dauer des Mandats beträgt vier Jahre; das Mandat kann einmal verlängert werden.

der Beschluss des Rates keine Bewertung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b dar<sup>6</sup>.

2. Bewertung der Bewerber. Im Allgemeinen<sup>7</sup> hört der Ausschuss gemäß Artikel 255 die Bewerber in einer nicht öffentlichen Anhörung an. Die Stellungnahme des Ausschusses ist mit Gründen versehen. Daher ist **bei diesem Aspekt Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b anzuwenden**. Gleiches gilt für den Ausschuss, der die gleiche Funktion bei den Richtern des Gerichts für den öffentlichen Dienst hat.
3. Endgültige Auswahl der Bewerber. **Diese Phase ist keiner Vorabkontrolle zu unterziehen**. Die Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts werden nämlich einvernehmlich von den Mitgliedstaaten im Wege einer Regierungskonferenz ernannt. Dieser Aspekt liegt daher außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des EDSB. Beim Gericht für den öffentlichen Dienst, dessen Mitglieder mit einem Beschluss des Rates ernannt werden, ist nach Auffassung des EDSB keine Vorabkontrolle erforderlich, weil keine Bewertung im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b erfolgt<sup>8</sup>.

Nachstehend geht es um die Frage, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist. Da die Ausschüsse weder über eigene Bedienstete noch über einen eigenen Haushalt oder eine eigene Adresse verfügen, können sie nicht als Organ oder Einrichtung der EU angesehen werden. Daher hat das Generalsekretariat des Rates als für die Verarbeitung Verantwortlicher zu gelten. Es wurde uns bestätigt, dass mit der Angabe „unbekannt, Direktor, JD [...]“ bezweckt wurde, keine Person, sondern eine Funktion anzugeben.

Die Aufbewahrungsfristen sind länger als für Auswahlverfahren empfohlen<sup>9</sup>. In Anbetracht des Profils der zu besetzenden Stellen hält der EDSB diese Fristen jedoch für annehmbar.

Bezüglich der in der Meldung angegebenen Empfänger merkt der EDSB an, dass die Dienste und Ausschüsse, die fester Bestandteil des Verfahrens sind (wie z. B. der Juristische Dienst und die Ausschüsse selber), nicht als Empfänger gelten. Die Vertreter der Mitgliedstaaten und ihre Mitarbeiter sind hingegen sehr wohl Empfänger. Die im Abschnitt „Sachverhalt“ angesprochenen Aspekte des Meldungsformulars (für die Verarbeitung Verantwortlicher, Zweck, Speichermedium) sind zu berichtigen. **Wir möchten Sie bitten, eine in diesen Punkten aktualisierte Fassung einzureichen.**

Die den Bewerbern übergebene Datenschutzerklärung sollte **genauere Aussagen zu den Kategorien verarbeiteter Daten enthalten**. Nur die Bewerber für das Gericht für den öffentlichen Dienst reichen ihre Bewerbung selber ein; die Kandidaten für den Gerichtshof und das Gericht bewerben sich nicht, sondern werden vorgeschlagen. Sie befinden sich also in der in Artikel 12 der Verordnung geregelten Situation.

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung darzustellen; allerdings sind die vorstehend gemachten Bemerkungen zu berücksichtigen. Bitte teilen Sie uns innerhalb von drei Monaten mit, welche Maßnahmen ergriffen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli

Kopie: Frau Carmen Lopez Ruiz, Datenschutzbeauftragte, Rat

---

<sup>6</sup> Siehe die Stellungnahmen in den Fällen 2010-0213 und 2013-1238.

<sup>7</sup> Außer bei der Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds des Gerichtshofs oder des Gerichts.

<sup>8</sup> Siehe die Stellungnahmen in den Fällen 2010-0213 und 2013-1238.

<sup>9</sup> Vgl. Leitlinien des EDSB zu Auswahl- und Einstellungsverfahren.